

Küsnacht-Zürich, 12.06.2017

## **Werbung für online angebotene Glücksspiele und Lotterien / Grundsätze der Goldbach Media**

Die Goldbach Media (Switzerland) AG hat spezifische Voraussetzungen für die Ausstrahlung von Werbung für online (inkl. Mobile App) angebotene Glücksspiele sowie Lotterien und Wetten auf den von ihr vermarkteten und vermittelten TV-Sendern entwickelt. Diese Massnahmen wurden insbesondere in Bezug auf Anbieter ergriffen, die gleichzeitig über kostenpflichtige und über unentgeltliche Angebote verfügen.

Die Voraussetzungen sollen gewährleisten, dass effektiv nur zulässige **unentgeltliche Angebote** beworben werden (vgl. Ziff. 1). Die tatsächliche Wirkung der Werbung darf sich in keinem Fall auf ein kostenpflichtiges Angebot beziehen und der Zuschauer darf bezüglich des Angebots nicht irregeführt werden. Die nachfolgenden Grundsätze sind daher für jede einzelne Werbung jederzeit einzuhalten.

### **1. Werbung ausschliesslich für unentgeltliche Angebote.**

Die Werbung darf sich in jedem Fall nur auf ein unentgeltliches Angebot beziehen. Als unentgeltliches Angebot gilt ein Angebot ohne Geldeinsatz oder ohne Gewinnmöglichkeit. Werbung ist damit nur möglich, wenn beim beworbenen Spiel resp. auf der beworbenen Webseite kein monetärer Einsatz verlangt wird oder keine Aussicht auf einen geldwerten Vorteil besteht.

#### **a) Einsatz**

Sofern die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, zur Einzahlung von Geld besteht, wird dies bereits als monetärer Einsatz gewertet. Sobald die Spieler einen monetären Einsatz leisten **können**, handelt es sich nicht mehr um ein unentgeltliches Angebot. Werbung für solche Angebote ist nicht zulässig.

#### **b) Geldwerte Vorteile**

Als geldwerte Vorteile gelten einerseits klassische Geldgewinne, andererseits aber insbesondere auch Natural-(Waren)gewinne, Jetons, Bons oder in elektronischer Form gespeicherte Spielpunkte, die in Geld, Gutscheine oder Waren umgetauscht werden können. Werden solche Vorteile in Aussicht gestellt, ist die Bewerbung des Angebots nicht zulässig.

Jeder Spot muss einen Hinweis enthalten, dass es sich um ein kostenloses Angebot oder ein Angebot ohne Gewinnmöglichkeit handelt.

### **2. Optische Abweichung zwischen kostenpflichtigem und unentgeltlichem Angebot.**

Sofern der Anbieter neben dem unentgeltlichen auch über ein Angebot verfügt, bei welchem um Geld oder mit einem Einsatz gespielt werden kann, müssen die entsprechenden Webseiten oder Applikationen optisch eindeutig voneinander abweichen. Der Online-Auftritt des kostenpflichtigen Angebots muss sich elementar vom Auftritt des unentgeltlichen Angebots unterscheiden. Dies wird durch ein eigenständiges App- resp. Webdesign beispielsweise in Bezug auf Schrift, Farbe, Konzept inklusive Testimonials, etc. erreicht. Der massgebende visuelle Eindruck der Webseite resp. der App mit dem Gratisangebot darf nicht derart sein, dass eine Verwechslung mit der Bezahlseite oder -app erfolgen könnte.

### **3. Keine Links auf die kostenpflichtigen Angebote.**

Auf der Webseite, auf welcher unentgeltlich Glücksspiele oder Lotterien und Wetten gespielt werden können, dürfen keinerlei Weblinks oder andere Verbindungen zu einer Bezahlseite enthalten sein. Dasselbe gilt für mobile Applikationen.

**4. Wirtschaftliche Eigenständigkeit.**

Das unentgeltliche Angebot muss wirtschaftlich eigenständig sein und von Vorteil von einer eigenständigen Gesellschaft betrieben werden. Die Webseite resp. Applikation darf nicht den Zweck haben, Kunden auf ein kostenpflichtiges Angebot zu locken, sondern es muss sich um ein Angebot handeln, welches einen eigenen wirtschaftlichen Vorteil aufweist. Das beworbene Angebot muss eigenständig überlebensfähig sein und sich aus den eigenen Einnahmen finanzieren können. Indiz für die wirtschaftliche Eigenständigkeit kann beispielsweise sein, dass auf der Webseite oder im App Werbung geschaltet wird.

**5. Keine gemeinsame Registrierung.**

Sofern ein Anbieter sowohl über ein Gratisangebot als auch über ein Bezahlangebot verfügt, müssen die entsprechenden Registrierungsprozesse getrennt sein. Ein Nutzerkonto eines unentgeltlichen Angebots darf es den Nutzern nicht ermöglichen, mit demselben Konto auch entgeltliche Angebote zu spielen.

**6. Ausnahme: Konzessionierte Anbieter von Lotterien und Wetten.**

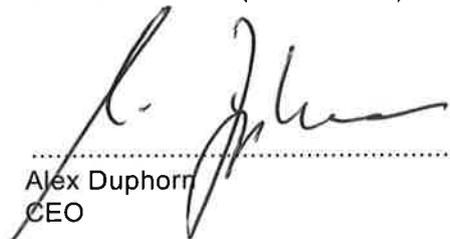
In der Schweiz dürfen nur Swisslos und Loterie Romande auf nationaler bzw. interkantonaler Ebene Lotterien und Sportwetten durchführen. Für alle anderen Anbieter ist die Durchführung von Lotterien und Sportwett-Grossveranstaltungen, egal ob online oder offline, in der Schweiz nicht zulässig. Werbung ist daher nur für vollständig unentgeltliche Angebote (siehe oben) und für die Angebote von Swisslos und Loterie Romande (z.B. Swiss Lotto, Euro-Millions, Sporttip, TOTGoal) zulässig.

Die Beurteilung, ob die obgenannten Voraussetzungen im Einzelfall eingehalten sind, steht ausschliesslich Goldbach Media und den von ihr vertretenen Sendern zu.

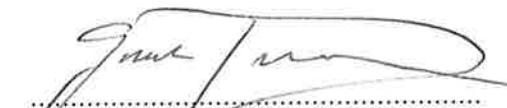
Die Einhaltung dieser Grundsätze ist für die Ausstrahlung von Werbung für Angebote in den Bereichen Glücksspiele und Lotterien / Wetten zwingend vorausgesetzt. Der jeweilige Werbekunde muss sich gegenüber Goldbach Media mittels einer Erklärung verpflichten, diese Grundsätze einzuhalten. Ungeachtet der Verpflichtungserklärung behält sich Goldbach Media das Recht vor, die Distribution im Einzelfall zu verweigern.

Freundliche Grüsse

Goldbach Media (Switzerland) AG



.....  
Alex Duphorn  
CEO



.....  
Guido Trevisan  
Marketing Director